



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 508/23

vom
13. Februar 2024
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 24. Februar 2023 im Einziehungsausspruch dahin geändert, dass die Anordnung betreffend eine goldene sowie eine silber/grüne „Rolex Armbanduhr“ entfällt.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt und Einziehungsentscheidungen getroffen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision, die lediglich in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg hat (§ 349 Abs. 4 StPO) und sich im Übrigen als unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO erweist.

- 3 Die nach § 73a StGB angeordnete Einziehung der beiden Armbanduhr
hat keinen Bestand. Auch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt
sich nicht entnehmen, dass der Angeklagte diese Uhren, „bei denen es sich mög-
licherweise um Imitate handelte“, durch oder für eine andere Straftat erlangt hat;
eine erweiterte Einziehung des Surrogats sieht das Gesetz nicht vor (vgl. BGH,
Beschluss vom 17. April 2019 – 5 StR 603/18, BGHR StGB § 73a nF Abs. 1
Anwendungsbereich 1).
- 4 Der nur geringfügige Erfolg der Revision lässt es nicht unbillig erscheinen,
den Angeklagten insgesamt mit den Kosten seines Rechtsmittels zu belasten
(§ 473 Abs. 4 StPO).

Cirener

Köhler

Resch

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Itzehoe, 24.02.2023 - 14 KLS 315 Js 19417/21